MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
24*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 28.03.2023** im Sitzungssaal der Gemeinde Lichtenau.

Beginn: 19:33 Uhr **Ende:** 22:28 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.03.2023 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Andreas Simlinger (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder
Ing. Stefan Grimas **ab Punkt 5 abwesend**

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 14.03.2023

3) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle

4) Rechnungsabschluss 2022

5) Strombezug von der EVN, Energieliefervertrag – Strom

6) Aufschließungsabgabe, Neufestlegung des Einheitssatzes

7) Einsatz einer Stützkraft für den Kindergarten Lichtenau ab September 2023

8) Außerordentliche Wassertransporte, Neuregelung

9) Errichtung von Lagerboxen für den Bauhof Lichtenau, Auftragsvergaben

10) Erweiterungen Ortsbeleuchtung 2023, Auftragsvergabe

11) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2023

12) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2023

13) Betonbestellungen für das Jahr 2023

14) Genuss im Garten, Medienkooperationsvereinbarung mit Bezirksblätter Krems

15) Breitbandausbau durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH, Grundsatzbeschluss

16) Mitverlegung Glasfaser in der KG Loiwein, Auftragsvergabe

17) Verkauf eines Grundstückes im Betriebsgebiet an die Firma Martin Miant

18) Teilbebauungsplan „Pallweis Siedlung“ 1. Änderung, Verordnung

19) ABA KG Scheutz, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

20) Innenausstattung Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts

21) Parzelle 656/2, KG Großreinprechts; Neuverpachtung

22) Löschwasserbehälter Ebergersch, Auftragsvergabe

23) Umstellung Belichtung Fußball-Trainingsplatz auf LED, Auftragsvergabe

24) Berichte, Information

Verlauf der Sitzung

Vor Beginn der Sitzung wurde Frau Danja Mlinaritsch (Geschäftsführerein Verein Leader-Region Kamptal) durch Bürgermeister Andreas Pichler begrüßt. Frau Mlinaritsch stellte den Verein Leader-Region Kamptal sowie einige Projekte aus der Vergangenheit den anwesenden Gemeinderäten vor.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 07.02.2023 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 14.03.2023

Der Prüfungsausschuss führte am 14.03.2023 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.
Der Bürgermeister gibt seine Stellungnahme ab.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle

Der Saldo 5 der Finanzierungsrechnung für die Postpartnerstelle Lichtenau belief sich im Jahr 2022 auf € -30.156,57.
Im Jahr 2022 schlugen sich die Einschulungsphase einer neuen Mitarbeiterin sowie eine gesetzlich vorgesehene Jubiläumszahlung zu Buche.
Durch die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen in der Postpartnerstelle für die Gemeindeverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand tatsächlich zwischen der Hälfte und zwei Drittel liegt.
Anzumerken ist, dass die Postpartnerstelle ca. € 2.600,00 an Miet- und Betriebskosten im Amtshaus Lichtenau 49 trägt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Rechnungsabschluss 2022

Der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2022 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen.
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Er wurde vorab mit Steuerberater Dr. Heiss besprochen und bereits durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde geprüft.
Er wird in seinen Grundzügen vorgetragen und erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2022 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Rechnungsabschluss 2022.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Strombezug von der EVN, Energieliefervertrag – Strom
Die EVN-Energieliefervereinbarung ist mit 31.12.2022 ausgelaufen. Aus diesem Grund wurden schon Ende des Vorjahres Gespräche mit der EVN geführt.
Daraufhin hat die EVN einen neuen Energieliefervertrag mit dem Tarif Universal Float Natur für das Jahr 2023 vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die neue EVN-Energieliefervereinbarung genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die neue EVN-Energieliefervereinbarung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Aufschließungsabgabe, Neufestlegung des Einheitssatzes
Aufgrund der Teuerungen im Bereich Straßenbau und Straßenbeleuchtung ist es notwendig, den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe zu erhöhen. Seit dem Jahr 2012 betrug der Einheitssatz € 450,00. Berechnungen vom Technischen Büro Ing. Seidl aus Krems haben ergeben, dass der errechnete Einheitssatz auf € 930,00 erhöht werden sollte. Um jedoch auch zukünftig Bauinteressenten zu gewinnen, wird vorgeschlagen, dass wie auch in den umliegenden Nachbargemeinden der Einheitssatz auf € 550,00 angehoben wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher genehmigen:

Verordnung

Der Gemeinderat setzt gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel mit € 550,00 fest.

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Einsatz einer Stützkraft für den Kindergarten Lichtenau ab September 2023
Im Kindergarten in Lichtenau ist es aufgrund erhöhter Anforderungen notwendig, ab September 2023 eine zusätzliche Stützkraft anzustellen.
Die Arbeitszeiten sollen mit 20 Wochenstunden festgelegt werden.
Das Monatsentgelt würde, je nach anrechenbaren Vordienstzeiten, für 20 Wochenstunden bei ca. € 1.000,00 brutto liegen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stelle für die notwendige Stützkraft im Kindergarten für 20 Wochenstunden festgelegt und ausgeschrieben wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Stelle für die notwendige Stützkraft im Kindergarten für 20 Wochenstunden festgelegt und ausgeschrieben wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Außerordentliche Wassertransporte, Neuregelung
Aufgrund der per Verordnung (Gemeinderatsitzung vom 07.12.2022) neu festgelegte Wasserpreis von € 2,00 / m³ muss auch der Wasserpreis für außerordentliche Wassertransporte angepasst werden.
Vorgeschlagen wird ein neuer Wasserpreis für außerordentliche Wassertransporte in Höhe von netto € 3,60 je m³ unter Einhaltung der bestehenden Richtlinien:

- Die Wasserentnahme erfolgt ausschließlich aus Hydranten.
- Zur Entnahme sind nur eingewiesene Feuerwehrmitglieder der Feuerwehren Großreinprechts, Lichtenau, Loiwein, Pallweis und Taubitz berechtigt.
- Die eingewiesenen Feuerwehrmitglieder müssen vor jeder Wasserentnahme mit dem Bauhofleiter der Gemeinde Rücksprache halten.
- Bei Wasserknappheit an der jeweiligen Wasserversorgungsanlage ist die Entnahme zu versagen.
- Die Verrechnung erfolgt nach der Entnahme durch jene Feuerwehr, welche die Entnahme vollzieht, an den Endverbraucher.
- Die Gemeinde verrechnet die durch außerordentliche Wassertransporte entnommene Gesamtwassermenge jeweils im Jänner für das vorangegangene Jahr mit den jeweils berechtigten Feuerwehren.

Für die zukünftige Regelung wird vorgeschlagen, dass bei einer per Verordnung beschlossenen Gebührenerhöhung des Trinkwassers gleichzeitig auch die außerordentlichen Wassertransporte um 180% gegenüber den verordneten Gebühren erhöht werden.
Dieser Prozentsatz von 180% spiegelt die Mehrkosten an Verwaltungsaufwand wider und wurde auch in der Vergangenheit angewendet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass der neue Wasserpreis mit netto € 3,60 je m³ für außerordentliche Wassertransporte ab 01.04.2023 genehmigt wird und die diesbezüglich näher definierten Richtlinien beibehalten werden.
Weiter möge der Gemeinderat beschließen, dass bei einer per Verordnung beschlossenen Gebührenerhöhung des Trinkwassers gleichzeitig auch die außerordentlichen Wassertransporte um 180% gegenüber den verordneten Gebühren erhöht werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Errichtung von Lagerboxen für den Bauhof Lichtenau, Auftragsvergaben
Am Bauhof der Marktgemeinde Lichtenau ist, wie bereits im Voranschlag 2023 vorgesehen, die Errichtung von Lagerboxen geplant. Hierzu wurden durch Bauhofleiter Gerald Starkl umfangreiche Angebote verschiedener Firmen eingeholt:

a.) Baggerarbeiten

Für die Errichtung der Lagerboxen ist es notwendig, die Steinschlichtung inkl. Erdaushub zu den angrenzenden nördlichen Grundstücken zu verladen und abzutransportieren. Weiters muss auch ein Teil der Asphaltdecke abgetragen, der Aushub für das Streifenfundament vorgenommen, die Planie hergestellt, die Stützmauer hinterfüllt und die Feinplanie vorbereitet werden.
Für diese Arbeiten wurde von Herndler Erdbau aus Obergrünbach ein Angebot in Höhe von € 4.358,00 netto übermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebenen Arbeiten durch die Firma Herndler Erdbau in Höhe von € 4.358,00 netto durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Errichtung Lagerboxen

Für die Errichtung der Lagerboxen wurde jeweils ein Angebot vom Lagerhaus Zwettl und von der Firma Rihs Constructions aus Erdweis eingeholt.
Beide Angebote wurden auf Basis gleich großer Lagerboxen kalkuliert.
Das Angebot der Firma Rihs Construction wurde in Höhe von € 40.360,00 netto gelegt und beinhaltet die Errichtung einer Bodenplatte und das Herstellen von 7 Lagerboxen aus Beton, ein Streifenfundament ist laut Firma nicht notwendig und ist auch nicht im Preis inkludiert.
Das Lagerhaus Zwettl übermittelte ein Angebot in Höhe von € 41.500,00 netto, wobei bei diesem Angebot auch das Streifenfundament und die Erhöhung der Rückwand von 50cm berücksichtigt sind. Das Streifenfundament und die Erhöhung wurden mit Mehrkosten von € 4.333,33 netto kalkuliert.
Somit wären die vergleichbaren Kosten vom Lagerhaus Zwettl bei € 37.100,00 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Errichtung der Bodenplatte sowie der Lagerboxen aufgrund des besseren Angebotes durch das Lagerhaus Zwettl in Höhe von € 41.500,00 netto durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Strasser Erwin verlässt den Raum

c.) Überdachung Lagerboxen

Weiters ist angedacht, dass zwei Lagerboxen mittels Pultdachkonstruktion zum Einstellen von Geräten überdacht werden. Die Eindeckung soll mittels Trapezeindeckung und die Rückseite der zwei Boxen mittels Wandverblechung durchgeführt werden.
Die Arbeiten samt Material wurden von der Firma Strasser OG aus Allentsgschwendt in Höhe von € 9.450,00 netto abzgl. 5% Skonto angeboten.
Das Vergleichsangebot liegt vom Lagerhaus Zwettl vor und beträgt € 11.716,00 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Überdachung von 2 Lagerboxen aufgrund des besseren Angebotes durch die Firma Strasser OG in Höhe von € 9.450,00 netto abzgl. 5% Skonto durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Strasser Erwin betritt wieder den Raum

10) Erweiterungen Ortsbeleuchtung 2023, Auftragsvergabe
Für die Ortsbeleuchtung sollen ca. 15 Stk. LED-Leuchten inkl. Masten des Fabrikats „EASY-LED S1 mini“ zu je € 889,00 netto sowie ca. 13 Stk. LED-Leuchten des Fabrikats „Tulip one“ inkl. dazugehörigen Masten zu je € 552,00 netto bei der Firma Deco&Lights GmbH nachbestellt werden.
Durch Bauhofleiter Gerald Starkl wurden auch Vergleichsangebote angefragt, jedoch wollte keine weitere Firma anbieten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag aufgrund der positiven Erfahrungen mit diesen Leuchten an die Firma Deco&Lights GmbH zu vergeben.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag aufgrund der positiven Erfahrungen mit diesen Leuchten an die Firma Deco&Lights GmbH zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2023
Für die Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2023 wurden Angebote für Asphaltpreise von den Firmen Malaschofsky, Strabag, Porr, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau angefragt.

Die Firma Malaschofsky gab für die fast ausschließlich verwendete Type „AC 16 deck“ inklusive maschinellem Einbau einen Preis von € 93,00 pro Tonne an, die Firma Porr € 121,90 pro Tonne, die Firma Swietelsky € 115,00 pro Tonne und die Firma Strabag € 125,00 pro Tonne. Die Firmen Pittel+Brausewetter und RMB-Bau gaben kein Angebot ab.
Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich Zahlungskonditionen von 3% Skonto ausgehandelt, es ergeben sich daher € 90,21 pro Tonne.

„AC 16 deck“ -Händischer Einbau:

Malaschofsky	€ 127,00 pro Tonne (- 3 % Skonto € 123,19)
Porr	€ 145,00 pro Tonne
Swietelsky	€ 150,70 pro Tonne
Strabag	€ 155,00 pro Tonne
Pittel+Brausewetter	Kein Angebot
RMB-Bau	Kein Angebot

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2023 herangezogen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2023 herangezogen wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2023
Für das anfallende Schottermaterial im Jahr 2023 wurden Angebote von den Firmen Malaschofsky, Strabag, Porr, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau angefragt.

Frostschutzmaterial 0/63 bzw. Gradermaterial 0/16 und 0/32:
Malaschofsky:
€ 13,90 pro Tonne frei Bau und € 9,90 pro Tonne ab Werk
Strabag:
Frostschutzmaterial: € 15,00 pro Tonne frei Bau
Gradermaterial: € 16,00 pro Tonne frei Bau
Preise ab Werk wurden nicht angeboten
Porr:
Frostschutzmaterial: € 16,30 pro Tonne frei Bau und € 10,30 pro Tonne ab Werk
Gradermaterial: € 16,40 pro Tonne frei Bau und € 10,40 pro Tonne ab Werk
Swietelsky:
€ 17,50 pro Tonne frei Bau
Preise ab Werk wurden nicht angeboten
Pittel+Brausewetter:
Kein Angebot
RMB-Bau:
Kein Angebot

Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich 3% Skonto vereinbart.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen für das Jahr 2023 an die Firma Malaschofsky vergeben wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen für das Jahr 2023 an die Firma Malaschofsky vergeben wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Betonbestellungen für das Jahr 2023
Für den Betonbezug im Jahr 2023 wurden Angebote von den Firmen Swietelsky und Lasselsberger eingeholt.

Die Firma Swietelsky gab für die fast ausschließlich verwendete Beton Type C16/20-F45 GK 16-XC1 zugestellt in den Hauptort Lichtenau einen Preis von € 110,27 pro m³ an, die Firma Lasselsberger € 110,46 pro m³ zzgl. € 2,50 / m³ Energiekostenzuschlag (2 % Skonto berücksichtigt).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Swietelsky als Betonlieferant im Jahr 2023 herangezogen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Swietelsky als Betonlieferant im Jahr 2022 herangezogen wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Genuss im Garten, Medienkooperationsvereinbarung mit Bezirksblätter Krems
Für die Veranstaltung Genuss & Garten von 20.-21.05.2023 im Karikaturengarten Brunn am Wald soll eine Medienkooperation mit den Bezirksblättern Krems eingegangen werden. Aufgrund der großen Auswahl an Ausstellern und Verkäufern soll auch eine breite Publikumsmasse angesprochen und angeworben werden. Ziel dieser umfangreichen Bewerbung ist es, einen guten Grundstein für eine zukünftige jährliche Planung zu legen. Wenn die Veranstaltung erfolgreich ist und gut angenommen wird, soll sie auch in den kommenden Jahren immer wieder stattfinden und zu einem fixen Bestandteil der Veranstaltungen im Gemeindegebiet werden. Eine überregionale Bewerbung ist hierfür unumgänglich und soll der Veranstaltung zu Bekanntheit verhelfen.
Aus diesem Grund wurde von den Bezirksblättern Krems ein Angebot für eine Medienkooperation gelegt. Die Medienkooperation beinhaltet sowohl Werbung in den Printausgaben als auch online. In den Printausgaben soll in den Bezirken Krems, Zwettl und Horn geschalten werden. Die Onlinebewerbung erreicht ohnehin Publikum aus einem breiten Einzugsgebiet. Zusätzlich wird die Veranstaltung auch bei den 60.000 Newsletter-Empfängern der Bezirksblätter beworben und über deren Facebook-Kanal verteilt.
Seitens der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel fällt für das umfangreiche Medienkooperationsangebot (3 PR-Artikel, 3 Inserate, Onlinebewerbung, Gewinnspiel) ein Kostenbeitrag zum Sonderpreis von

- € 3.600,00 netto zzgl. 20% MwSt. und 5% Werbeabgabe für Printbeiträge

und

- € 400,00 netto zzgl. 20% MwSt. für Onlinebeiträge

an. Außerdem sind die Bezirksblätter bei der Veranstaltung durch Brandingelemente vertreten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Medienkooperation mit den Bezirksblättern Krems zu den genannten Konditionen genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Medienkooperation mit den Bezirksblättern Krems zu den genannten Konditionen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Breitbandausbau durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH, Grundsatzbeschluss

a.) Vereinbarung mit nöGIG Projektentwicklungs GmbH

Glasfasernetze sind die Voraussetzung für erfolgreiche Digitalisierung. Eine leistungsfähige und zukunftssichere Infrastruktur stellt Chancengleichheit zwischen Gemeinden im ländlichen Raum und städtischen Gebieten her.
Mit Glasfaser im Haus haben Unternehmen und Privathaushalte beste Verbindungen – und das auch für die kommenden Jahrzehnte. Gemeinden können ihren Bürgerinnen und Bürgern neue digitale Dienstleistungen bieten und die öffentliche Verwaltung effizienter

machen. Glasfaserinfrastruktur bringt klare Standortvorteile für eine Gemeinde. Sie sorgt für eine Aufwertung als Wirtschaftsstandort und als Wohngebiet.
Das Land Niederösterreich hat in Österreich Vorbildfunktion beim Glasfaserausbau in ländlichen Regionen. Das Modell Niederösterreich wurde in vier Pilotregionen erfolgreich erprobt. Schrittweise erschließt die Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft (nöGIG) weitere Gemeinden. So entsteht eine Infrastruktur, die langfristig in der Hand des Landes bleibt – wie das auch bei Wasser- und Straßennetz der Fall ist.

Um den Glasfaserausbau in Lichtenau erfolgreich voranzutreiben, wird eine Projektgruppe eingerichtet. Diese setzt sich jedenfalls zusammen aus:

- Bürgermeister/in, Vizebürgermeister/in
- Amtsleiter/in
- Projektleiter/in
- Vertreter/innen des Gemeinderats (aller politischen Parteien)
- Kommunikationsleiter/in (inkl. Social Media)
- Glasfaserbotschafter/innen

Folgende weitere Personengruppen werden in das Projekt eingebunden:

- Vertreter/innen der Jugend
- Vertreter/innen der Wirtschaft
- Vertreter/innen der Bildungseinrichtungen
- Experten/innen im Bereich der Digitalisierung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Glasfaserausbau ist, dass zumindest 42 % der Haushalte beziehungsweise Vermieter sowie Betriebe im vorgesehenen Ausbaugebiet einen Vertrag mit der nöGIG Phase Zwei GmbH oder der nöGIG Phase Drei GmbH abschließen. Die Gemeinde Lichtenau verpflichtet sich für das Erreichen der erforderlichen Verträge zu sorgen.
Die nöGIG Projektentwicklungs GmbH wird die Gemeinde Lichtenau bei den erforderlichen Maßnahmen unterstützen und Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Folgende Maßnahmen tragen zu einem erfolgreichen Projektabschluss bei:

- Aussendungen
- Informationsveranstaltungen (diese werden von der nöGIG begleitet)
- Social Media
- Plakate/Transparente
- Hausbesuche der Gemeindevertreter/innen

Voraussetzungen für einen Ausbau:

* Damit ein Ausbau in der Gemeinde Lichtenau gestartet werden kann, müssen alle erforderlichen Projektparameter erfüllt sein. Zusätzlich zu den erforderlichen Kundenbestellungen müssen die Baukosten nach der Detailplanung im Projektrahmen liegen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Glasfaserausbau ist, dass zumindest 42 % (zuzüglich der Projektreserve) der Immobilieneigentümer oder Mieter (Einfamilienhäuser, Betriebe, Mehrparteienhäuser, …) im vorgesehenen Ausbaugebiet einen Vertrag mit der nöGIG Phase Zwei GmbH oder der nöGIG Phase Drei GmbH abschließen. Dieser Wert plus Projektreserve muss nach der Widerrufsfrist erreicht sein.

** Aufgrund der hohen Projektkosten kann der Glasfaserausbau in sehr ländlichen Bereichen nur unter Zuhilfenahme von Bundesfördermitteln erfolgen. Für die Gemeinde Lichtenau gibt es bereits mehrere Förderanträge, diese sind zum Teil bereits genehmigt. Um jedoch eine Umsetzung zu gewährleisten bedarf es weiterer wirtschaftlicher (Baukosten) und rechtlicher Abklärung. Vorbehaltlich einer positiven wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung des Projektes in Lichtenau kann eine Umsetzung erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Umsetzung des Glasfaserprojekts in Lichtenau im Waldviertel durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH, mit Unterstützung der erforderlichen Maßnahmen durch die Gemeinde, erfolgt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Umsetzung des Glasfaserprojekts in Lichtenau im Waldviertel durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH, mit Unterstützung der erforderlichen Maßnahmen durch die Gemeinde, erfolgt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Vorfinanzierung von Mitverlegeprojekten
Die Marktgemeinde Lichtenau hat im Februar die Information erhalten, dass in Kooperation mit der nöGIG eine Mitverlegung von Glasfaser bei Grabungsarbeiten möglich ist.
Das heißt:

- Gemeinde übermittelt Mitverlegungswunsch an nöGIG
- nöGIG gibt Freigabe für Mitverlegung
- Detailplanung durch nöGIG
- Zusatzangebot durch Gemeinde für Mitverlegung Glasfaser und Übermittlung an nöGIG
- Freigabe Angebot, Materialbestellung und Vermessung durch nöGIG
- Gemeinde beauftragt Mitverlegung und muss vorfinanzieren
- Projekt wird in Planungssoftware der nöGIG eingepflegt
- Wenn Mitverlegung aktiviert wird, werden die Tiefbaukosten an Gemeinde rückerstattet

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass zukünftige Mitverlegungsprojekte von Glasfaser mit der nöGIG geplant werden und von der Marktgemeinde Lichtenau wie beschrieben vorfinanziert werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass zukünftige Mitverlegungsprojekte von Glasfaser mit der nöGIG geplant werden und von der Marktgemeinde Lichtenau wie beschrieben vorfinanziert werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Mitverlegung Glasfaser in der KG Loiwein, Auftragsvergabe
In der KG Loiwein werden bei Gemeindewegparz. 1389/9 durch die Firma Swietelsky Grabungsarbeiten für die EVN durchgeführt. In Absprache mit nöGIG Projektabwicklungs GmbH kann bei diesen Arbeiten auch Glasfaser für 6 Liegenschaften mitgelegt werden. Ein diesbezügliches Angebot für Grabungsarbeiten von der Firma Swietelsky beläuft sich auf € 8.702,39 netto.

Das Material und die Vermessung (€ 301,38 netto) werden durch die nöGIG Projektabwicklungs GmbH finanziert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Mitverlegung von Glasfaser auf Parz. 1389/9, KG Loiwein durch die Firma Swietelsky durchgeführt wird und von der Marktgemeinde Lichtenau die Kosten für die Grabungsarbeiten in Höhe von € 8.702,39 netto vorfinanziert werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Mitverlegung von Glasfaser auf Parz. 1389/9, KG Loiwein durch die Firma Swietelsky durchgeführt wird und von der Marktgemeinde Lichtenau die Kosten für die Grabungsarbeiten in Höhe von € 8.702,39 netto vorfinanziert werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) Verkauf eines Grundstückes im Betriebsgebiet an die Firma Martin Miant
Martin Miant aus Pallweis möchte im Betriebsgebiet Lichtenau ca. 3.500 m² (Parz. 748/5, 740/4 und tlw. 764) von der Marktgemeinde Lichtenau ankaufen um dort einen Zimmereibetrieb zu errichten. Es wurden mit Ihm bereits Vorgespräche geführt und die anfallenden Kosten besprochen. In einem diesbezüglichen Kaufvertrag soll die Reallast der Bauverpflichtung zugunsten der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel grundbücherlich einverleibt werden. Die Vermessungs- und Notarkosten liegen zur Gänze beim Käufer. Die Immobilienertragsteuern sind von der Marktgemeinde Lichtenau zu entrichten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebenen Parzellen (748/5, 740/4 und tlw. 764, KG Lichtenau) im Ausmaß von ca. 3.500 m² zum derzeit gültigen Betriebsbaulandpreis von € 12,00 je m² an Martin Miant aus Pallweis verkauft werden. Die Kosten für Vermessung und Verbücherung, ausgenommen die Kosten der Immobilienertragssteuer, hat der Käufer zu tragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die beschriebenen Parzellen (748/5, 740/4 und tlw. 764, KG Lichtenau) im Ausmaß von ca. 3.500 m² zum derzeit gültigen Betriebsbaulandpreis von € 12,00 je m² an Martin Miant aus Pallweis verkauft werden. Die Kosten für Vermessung und Verbücherung, ausgenommen die Kosten der Immobilienertragssteuer, hat der Käufer zu tragen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) Teilbebauungsplan „Pallweis Siedlung“ 1. Änderung, Verordnung
Der Entwurf zur 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Pallweis Siedlung“ lag vom 23.01.2023 bis 06.03.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Während der Auflagefrist ist keine Stellungnahme eingelangt. Eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (verlängerte Frist 12 Wochen) langte bisher auch nicht ein.
Formell muss die verlängerte Frist der Aufsichtsbehörde für die Mitteilung möglicher Bedenken (12 Wochen) nicht abgewartet werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Inkrafttretens zur Klärung der Frage des Rückhaltes der Oberflächenwässer empfiehlt der Bürgermeister die Verordnung ohne Abwarten zu beschließen.
Die Verordnung kann ohne Änderungen gegenüber dem Entwurf beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G
Teilbebauungsplan „Pallweis Siedlung“
1. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erweitert gem. §34 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Pallweis Siedlung“ und beschränkt im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes die Ableitung von Niederschlagswässern in den Regenwasserkanal.

§ 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 22 061E auf einem Planblatt neu dargestellt ist.
Diese Plandarstellung gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 3
Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen (inkl. Dachflächen) in den öffentlichen Regenwasserkanal wird auf folgendes Ausmaß beschränkt:
1,9 l/s je 1.000m²

Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist im Bauverfahren nachzuweisen.

Der Nachweis gilt – auch ohne Vorlage von Berechnungsgrundlagen – als erbracht, wenn pro Bauplatz für den Wasserrückhalt eine Zisterne mit dem in der Tabelle angegebenen retentionswirksamen Volumen errichtet wird.

versiegelte Fläche am Bauplatz (gesamt)	**Retentionsvolumen**
bis 150m²	1,8m³
151m² bis 200m²	2,9m³
201m² bis 250m²	4,1m³
251m² bis 300m²	5,4m³

(2) Abs. 1 ist auf Bauverfahren, die vor dem 01.04.2023 eingeleitet wurden, nicht anzuwenden.

(3) Bei Um-, Zu- oder Neubauten auf Bauplätzen, deren Baubestand vor dem 01.04.2023 bewilligt wurde, gilt:
Wenn sich durch das eingereichte Bauvorhaben eine Vergrößerung der maßgeblichen Berechnungsfläche um mehr als 30m² ergibt, gilt für den gesamten Bauplatz die Beschränkung im Sinne Abs. 1

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Verordnung betreffend Teilbebauungsplan „Pallweis Siedlung“, 1. Änderung gemäß Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19) ABA KG Scheutz, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ
L7062, km 8,285; ABA Scheutz (STBA7-SN-106/018-2023):
Zur Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage in der KG Scheutz muss die Landesstraße L7062 bei km 8,285 gequert werden.
Für diese Grabungsarbeiten im offenen Verfahren wurde um Sondernutzung beim Land NÖ angesucht.
Daraufhin übermittelte das Land NÖ einen diesbezüglichen Sondernutzungsvertrag (STBA7-SN-106/018-2023) (Beilage ./1).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-106/018-2023 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-106/018-2023.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20) Innenausstattung Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts
a.) Grundsatzbeschluss
Das Projekt Veranstaltungsstätte "Alte Schule" war ursprünglich als ortsbildgerechter Neubau im Ortszentrum angedacht um den bestehenden Nutzungen der angrenzenden Freizeitanlage "ein Dach über den Kopf" zu bieten:
Seit 2022 hat sich viel verändert im Ort, das nahe Traditionsgasthaus Katterbauer hat nunmehr geschlossen, der 2. Gastbetrieb nur am Samstag die Diskothek geöffnet. Bei allen Veranstaltungen wie Jugendsportwoche, Kirtag, Plitsch Platsch Party oder Dorffest sorgte das Gasthaus Katterbauer für die Verpflegung und stellte auch die WCs zur Verfügung. Diese Infrastrukturen sind nun weggefallen. Im Zuge der Innenausbauarbeiten können nun diese notwendigen Ausstattungen (Trockenausbau, Türen, Fliesenlegerarbeiten, WC Anlage, Küchenblock, Kühlgeräte) jedoch berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sind notwendig, um den ursprünglichen Projektzielen einer Veranstaltungsstätte gerecht zu werden. Da der Innenausbau noch nicht erfolgt ist, kann in das bestehende Raumkonzept effizient eingegriffen werden, um die fehlenden Infrastrukturen anzupassen.
Die angeforderten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 37.500,00 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Projekt Innenausstattung Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts zu den beschriebenen Kosten umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Projekt Innenausstattung Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts zu den beschriebenen Kosten umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Finanzierung

Es wird folgende Finanzierung, welche sich auch bei ähnlichen Vorhaben in der Vergangenheit bereits bewährt hat, vorgeschlagen:

- Der Verein, die Feuerwehr bzw. die örtliche Gemeinschaft bringen ein möglichst hohes Maß an Eigenleistungsstunden ein.
- Die Abwicklung der Finanzierungskosten (Materialankäufe und Professionistenleistungen) erfolgt gänzlich durch die Gemeinde und wird als Gesamtförderprojekt bei den entsprechenden Förderstellen (z.B. bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung) eingereicht.
- Ermittlung des Ortsbeitrages (Verein, Feuerwehr bzw. örtliche Gemeinschaft): Es wird die Förderung der entsprechenden Förderstellen von den Finanzierungskosten abgezogen, wodurch sich die Restfinanzierungskosten ergeben.
  Von diesen Restfinanzierungskosten werden ortsbeitragsunabhängige Restfinanzierungskosten abgezogen, wodurch sich die ortsbeitragsabhängigen Restfinanzierungskosten ergeben.
  Der Ortsbeitrag beträgt 37,10 % der ortsbeitragsabhängigen Restfinanzierungskosten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die beschriebe Finanzierung genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschrieben Finanzierung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c.) Auftragsvergaben

1. Trockenausbau

Für den notwendigen Trockenausbau wurde durch Vizebürgermeister Reinhard Steindl ein Angebot bei der Firma Schütz aus Kottes eingeholt. Das Angebot beinhaltet Material für die Holzkonstruktion, Gipskartonplatten, Dämmung, Stahlzargen und Kleinmaterial und wurde in Höhe von € 5.396,14 netto angeboten. Es wurde mit dem Dorferneuerungsverein vereinbart, Vergleichsangebote (auch für Einzelpositionen) einzuholen und das Material bei der Firma mit den entsprechend besseren Konditionen zu kaufen.

2. Sanitäranlagen

Um bei Veranstaltungen auch entsprechende Sanitäranlagen zur Verfügung stellen zu können, wurden durch den Dorferneuerungsverein bei den Firmen Lemp aus Marbach am Felde und Kugler aus Gföhl Preise angefragt.
Das Angebot der Firma Lemp liegt in Höhe von € €12.960,95 netto vor, das Angebot der Firma Kugler beträgt € 9.593,74 netto. Bei einem direkten Vergleich (alle Positionen gleich) wurde jedoch ersichtlich, dass das Angebot der Firma Lemp bei € 13.687,67 netto liegt und das der Firma Kugler bei € 13.836,33 netto.

3. Fliesenlegerarbeiten

Des Weiteren wurden auch Fliesenlegerarbeiten bei div. Firmen angefragt:
.) Firma Wimmer aus Loiwein: € 2.124,07 netto
.) Firma Öbau Nadlinger: € 2.055,87 netto
.) Firma Quester: € 2.418,27 netto
Grundsätzlich wäre die Firma Öbau Nadlinger um ca. € 70,00 netto billiger. Um jedoch die Betriebe im Gemeindegebiet zu unterstützen, sollten die Arbeiten durch die Firma Wimmer aus Loiwein durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die beschriebenen Arbeiten und Materialien die Firmen Schütz, Lemp und Wimmer zu Gesamtkosten in Höhe von € 21.207,88 netto beauftragt werden. Für die beschriebenen Materialien unter Punkt 1 „Trockenausbau“ müssen jedoch Vergleichspreise bei anderen Firmen angefragt und die besseren Konditionen angenommen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebürgermeister Reinhard Steindl verlässt den Raum

21) Parzelle 656/2, KG Großreinprechts; Neuverpachtung
Das Grundstück 656/2, KG Großreinprechts (Bauland) wurde im Jahr 2022 durch die Marktgemeinde Lichtenau angekauft, um in Großreinprechts Bauland zur Verfügung stellen zu können. Bis es jedoch verkauft wird, soll es zur Bewirtschaftung verpachtet werden. Herr Steindl Reinhard aus 3522 Großreinprechts 8 hat das Interesse zur Pachtung bekundet.
Aufgrund der erschwerten Bewirtschaftung (das Gelände weißt ein sehr starkes Gefälle auf) wird ein Pachtzins von € 85,81 je ha vorgeschlagen.
Damit ergibt sich bei einer Fläche von 0,3496 ha ein jährlicher Pachtbetrag von € 30,00.
Ein diesbezüglicher Pachtvertragsentwurf ist fester Bestandteil des Protokolls (Beilage ./2).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Parzelle 656/2, KG Großreinprechts, zum genannten Pachtbetrag von € 85,81 / ha an Reinhard Steindl, 3522 Großreinprechts 8, verpachtet wird und beschließt den diesbezüglichen Pachtvertrag.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Parzelle 656/2, KG Großreinprechts, zum genannten Pachtbetrag an Reinhard Steindl, 3522 Großreinprechts 8, verpachtet wird und beschließt den diesbezüglichen Pachtvertrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebürgermeister Reinhard Steindl betritt wieder den Raum

22) Löschwasserbehälter Ebergersch, Auftragsvergabe
Durch den Dorferneuerungsverein Ebergersch wurden umfangreiche Maßnahmen zur Ortsbildgestaltung durchgeführt, welche durch die Dorf- und Stadterneuerung förderfähig sind. Aufgrund der sehr hohen Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind im Budget nun noch rund € 10.000,00 vorhanden.
Der vorhandene Betrag kann nun für die Sanierung des Löschwasserbehälters herangezogen werden, welche auch durch die Dorf- und Stadterneuerung förderfähig ist.
Das bereits angefragte Angebot vom Lagerhaus Zwettl beläuft sich auf € 6.645,00 netto und beinhaltet die Leihgebühr eines Hochdruckreinigers sowie das Material für eine Chlorkautschuklack-Beschichtung inkl. Zusätze. Die Arbeiten werden durch die Vereinsmitglieder selbst ausgeführt. Das Vergleichsangebot wurde in Höhe von € 8.630,00 netto übermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Leihgebühr sowie die notwendigen Materialen vom Lagerhaus Zwettl in Höhe von € 6.645,00 netto angekauft werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Leihgebühr sowie die notwendigen Materialen vom Lagerhaus Zwettl in Höhe von € 6.645,00 netto angekauft werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

23) Umstellung Belichtung Fußball-Trainingsplatz auf LED, Auftragsvergabe
Aufgrund der alten Beleuchtung am Trainingsfußballplatz ist angedacht diese durch LED-Lampen auszutauschen.
Die Gesamtkosten der neuen Fluter (Anlagentechnik und Montage) der Firma EWW Anlagentechnik GmbH aus Wels belaufen sich auf € 24.589,76 netto.
Durch diverse Förderstellen (Land NÖ, Sportunion NÖ, NÖ Fußball-Verband, KPC und KIP) ist es möglich, dass für die Marktgemeinde Lichtenau keine Kosten für dieses Projekt anfallen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund der sehr guten Fördermöglichkeiten die neuen Fluter in Höhe von € 24.589,76 netto angekauft werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund der sehr guten Fördermöglichkeiten die neuen Fluter in Höhe von € 24.589,76 netto angekauft werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

24) Berichte, Information
- Leerstandserhebung
- Musikschüler anderer Musikschulen
- Rückschneiden von Bäumen und Sträuchern im Gemeindegebiet
- Bankett schneiden
- Kontrolle Bäume im öffentlichen Raum (Baumkataster)
- Vermessung – Abtretung Hahn
- 5% KIP (= ca. € 10.600,00) für Vereine
- Nächste Gemeinderatssitzung am 11.04.2023, 19:30
- Bericht Kronenzeitung
- Funkgeräte
- „Förderdschungel“ Termin am 02.05.2023
- Lebensweg Loiwein mit Reinhard besprechen
- Stolz auf unser Dorf

Nicht öffentlicher Teil:
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2023 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

Ren®Rameder eh.
Schriftführer

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Beilagen:
Beilage ./1: Vom Land NÖ vorgelegter Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-106/018-2023
Beilage ./2: Pachtvertragsentwurf Parzelle 656/2, KG Großreinprechts – Steindl Reinhard

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-106/018-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße),**
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) **der Marktgemeinde Lichtenau**
in **3522 Lichtenau 49,**
im Folgenden kurz „**Vertragspartner“** genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **19.12.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage**
in der **Marktgemeinde Lichtenau**
im Aufsichtsbezirk der **NÖ** Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Gföhl**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.
+)
Benützt wird die L 7062, bei km 8,285, für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

Der Vertragspartner hat zukünftige Sanierungsmaßnahmen der Straße, deren Anlagen bzw. Nebenanlagen und die damit verbundene Sperre von Fahrbahn(en) und Zufahrt(en) auf die erforderliche Dauer ohne Entschädigung zu dulden.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis **--** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen.
Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:--** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan **--**) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-106/018-2023** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

…….., am …….
Für den Vertragspartner

_____

…….., am ……
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ *(Dienstsiegel)*

Gebührenselbstberechnung am: 28.03.2023
Gebühr: **gebührenfrei gemäß §33 TP5 Abs. 4 Punkt 3 Gebührengesetz 1957 (Pacht < €150,00)**

P A C H T V E R T R A G
(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Aktenzahl:
«CASENR»

Verpächter:
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau 49

Pächter:
(Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)
«MULTIBETEILADR»

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand:

Katastral-Gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungsart *)	EZ	Gst.Nr.	Größe ha	Größe ar	Größe m²	Kosten
12062 Großreinprechts	Parz. 656/2	G	251	656/2	0	34	96	€ 30,00
				Summe		34	96	€ 30,00

*) Legende (Zutreffendes angeben):
A ……..……Ackerland
G ……..……...Grünland
S ……..……Spezialkulturflächen
WI/WT ……..…..Weingartenflächen
FO ……Forstflächen

Entwurf

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

3. Das Nutzungsrecht des Pächters an den auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen Obstbäumen und -sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Der Pächter hat abgestorbene Obstbäume und -sträucher zu entfernen und laufend zu ersetzen. Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen punktförmigen und flächigen Landschaftselemente.

4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

II.

~~Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Dauer von …….. Jahren abgeschlossen, beginnt am …….. und endet am …….. *).~~
Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am «TER001»*).
Nur bei Verträgen auf unbestimmte Zeit *):
Pächter und Verpächter vereinbaren als Termin, zu welchem das Pachtverhältnis gekündigt werden kann, den 21.12. , wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten einzuhalten ist.*)
~~Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben. *)~~

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 30,00 und ist jeweils bis zum 15.05. des jeweiligen Wirtschaftsjahr zu bezahlen. Es erfolgt diesbezüglich eine Vorschreibung durch den Verpächter.
~~Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung:~~

IV.

Die mit dem Pachtgegenstand verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt der Verpächter.

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.
*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist nicht gestattet.

VI.

Eine Unterverpachtung und Weitergabe des Pachtrechtes an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet. Dem Pächter wird jedoch vorweg die Erlaubnis erteilt, im Falle der Übergabe oder Verpachtung seines landwirtschaftlichen Betriebes an einen Ehegatten oder an ein Kind bzw. Schwiegerkind das Pachtrecht an diese Betriebsnachfolger weiterzugeben. In diesem Fall hat er den Verpächter von der Weitergabe des Pachtrechtes zu verständigen.

Entwurf

VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu den gesetzlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

IX.

Die mit der Bewirtschaftung der Pachtflächen verbundenen öffentlichen Förderungen, insbesondere Ausgleichszahlungen und Prämien aufgrund der Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP), stehen auf die Dauer des Pachtvertrages dem Pächter zu und gehen bei Beendigung des Vertrages auf den/die nachfolgenden Bewirtschafter der vertragsgegenständlichen Flächen über. Sollte infolge einer künftigen Änderung der GAP-Bestimmungen für den Übergang dieser Förderungsansprüche an die Nachfolgebewirtschafter eine Zustimmung bzw. ein Übertragungsakt des Pächters erforderlich sein, verpflichtet sich dieser, alle für eine solche Übertragung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

X.

Eine Änderung der Nutzungsart (zB Umwandlung von Ackerland in Grünland oder von Grünland in Ackerland) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

XI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien vereinbaren noch Folgendes:

.....

XII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter.

XIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Lichtenau, am ……..

Unterschriften:

Entwurf

Für den Verpächter: Pächter: ……..

Bürgermeister ……..

Gf. Gemeinderat ……

Gemeinderat ……

Gemeinderat ……

Genehmigt in der GR-Sitzung vom «BSCHLUSS»

Entwurf